

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7114 Status: öffentlich Datum: 02.01.2013 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Konzeptvorstellung für die künftige Entwicklung eines Grundstücks am Mariannenweg	
Vorstellung durch die Planungsgruppe Gieseke-Projektentwicklung - Berlin	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Planungsgruppe Gieseke erarbeitet im Auftrage der Ferienressort Mariannenweg - Boltenhagen GmbH & Co. KG ein Konzept für eine künftige Bebauung einer gewerblichen Ferienanlage auf einem Grundstück am Ende des Mariannenweges.

In den Sitzungen des Bauausschusses vom 24.04.2012 und der Gemeindevertretung vom 23.05.2012 ist das städtebauliche Konzept für das Grundstück am Ende des Mariannenweges bereits beraten worden. Die Vorplanungen fanden bisher keine Zustimmung in den gemeindlichen Gremien. Die Hinweise der Gemeinde und der Verwaltung sind nunmehr in die Planungen aufgenommen worden und als Anlage beigelegt.

Folgende grundsätzliche Änderungen wurden mit in die Planung aufgenommen:

- Ausweisung eines Allgm. Wohngebietes im nördlichen Teil des Grundstückes
- Integration eines öffentlichen Spielplatzes
- Übernahme des Erschließungskostenanteils der Gemeinde für den beabsichtigten Ausbau des Mariannenweges der notwendige Erschiebung

Das Konzept wird in der Sitzung vom Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung Wismar (Herr Fricke) vorgestellt, welches als Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplanes dienen soll. Die Kosten der Bauleitplanung werden durch den Investor getragen. Dies ist zuvor in einem städtebaulichen Vertrag festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Konzeptvorschlag vom 10.12.2012 grundsätzlich zu. Im Rahmen weiterer Beratungen im Fachausschuss sowie in der Gemeindevertretung wird über die begehrte Bauleitplanung gesondert beraten und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Konzeptunterlagen vom 10.12.2012

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

G[} GF& AZ•æ{ ^}•c||^} *

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/05/12/6928 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.10.2012 Verfasser: Mertins, Carola
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stellt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gutshaus Redewisch" auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Bereiches zu schaffen.

Die derzeitige Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stimmt im Planungsgebiet nicht mit den vorgenannten geänderten Zielen überein, so dass eine Änderung des F-Planes notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.
2. Der Planbereich befindet sich in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Ortsteil Redewisch zwischen
 - der Wegeverbindung Redewisch – Wichmannsdorf im Norden,
 - einer Linie in ca. 100 m Abstand südöstlich von der Dorfstraße im Nordwesten,
 - der Waldfäche im Südwesten
 - sowie dem Grundshägener Bach im Südosten.
Die Grenzen des Änderungsbereiches können ferner nachfolgendem Übersichtsplan entnommen werden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein - Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen

Anlagen:

Übersichtsplan

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

| Ä[} ÄGFÄ ÄZ^ • æ{ ^}•c^||^ } *

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/05/12/6929 Status: öffentlich AZ: Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen Datum: 11.10.2012 Verfasser: Mertins, Carola
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Um die im Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen, ist der Beschluss der Gemeindevertretung notwendige Voraussetzung.

Beschlussvorschlag:

- Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Ortsteil Redewisch zwischen:
 - der Wegeverbindung Redewisch – Wichmannsdorf im Norden,
 - einer Linie in ca. 100 m Abstand südöstlich von der Dorfstraße im Nordwesten,
 - der Waldfläche im Südwesten
 - sowie dem Grundshägener Bach im Südosten;
 bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text) sowie die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sowie die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Die Nachbargemeinde ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein - Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen

Anlagen:

Planzeichnung
Begründung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/05/12/6930 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.10.2012 Verfasser: Mertins. Carola
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Gutshaus Redewisch" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevorstand Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die B-Plan Änderung wird als Förmliches Bebauungsplanverfahren geführt. Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB ist die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt. Anregungen und Stellungnahmen zu den wesentlichen Zwecken und Zielen der Planung wurden von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht. Des Weiteren wurden Angaben im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung geäußert. Es wurden keine Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist nun entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet um den alten Gutshof in der Gemarkung Redewisch (Flur 4) zwischen
 - der Wegeverbindung Redewisch – Wichmannsdorf (Flurstück 233/1, 230/4) im Norden,
 - den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 235 und 264/2 im Nordwesten,
 - der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 265 im Südwesten
 - sowie dem Flurstück 262 (Grundshägener Bach) im Südosten;
 bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, sowie die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sowie die zugehörige Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuhören. Die Nachbargemeinde ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein – werden vom Vorhabenträger übernommen

Anlagen:

Planzeichnung

Begründung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7165
Federführend:	Status: öffentlich
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 22.01.2013
	Verfasser: Maria Schultz
Beschluss zum Beitritt zu einer Klage auf Feststellung eines öffentlichen Weges hier: Flurstück 41/8 der Flur 1, Gemarkung Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Am 1. April 2013 soll mit dem Neubau des Strandhotels auf dem ehemaligen "Qualmann-Grundstück" begonnen werden. Das Baugrundstück endet im Norden an der Grenze zu dem im Eigentum einer Dritten stehenden Grundstück, bestehend u.a. aus den Flurstücken 41/7, 41/8 und 41/9 der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen. Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Strandpromenade als öffentlicher Weg die gesamte Breite dieses Flurstücks einnimmt. Der das "Qualmann-Grundstück" von jeher querende und im Bebauungsplan Nr. 2 b festgesetzte Gehweg mündete jedoch immer im Bereich des Flurstücks 41/8 in die Strandpromenade. Die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 meint, sich der öffentlichen Nutzung des Gehwegs im Bereich seiner Einmündung in die Strandpromenade widersetzen zu können, weil der Gehweg auf ihrem Flurstück nicht öffentlich sei. Indes ist der Gehweg öffentlich, weil er schon bei Inkrafttreten der DDR-Verordnung über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 ohne Widerspruch des Rechtsträgers bzw. Eigentümers durch die Verkehrsteilnehmer als Verbindungs weg zwischen Ostseallee und Strandpromenade benutzt wurde.

Für den Fall, dass die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 sich der öffentlichen Nutzung des Gehwegs widersetzen sollte, haben die Gemeinde und der Bauherr des Strandhotels sich im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Strandhotel" vom 16. Juni 2011 verpflichtet, sich "wechselseitig und unter Abstimmung und ggfs. Einschaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der" als "Grünfläche" bezeichneten Flurstücke 41/7, 41/8 und 41/9 zu "unterstützen".

Dieser Verpflichtung entsprechend hat die Strandhotel Boltenhagen GmbH & Co. KG als Bauherrin des Strandhotels inzwischen beim Amtsgericht Grevesmühlen – Az. 2 C 13/13 – Feststellungsklage gegen die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 eingereicht, deren Hauptziel es ist, die Verpflichtung der Eigentümerin zur Duldung der kostenfreien Nutzung des Gehwegs (auch) im Bereich des Flurstücks 41/8 gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Gemeinde will den Bauherrn bei seiner Feststellungsklage durch eine "Nebenintervention" unterstützen. Nebenintervention ist die eigennützige Unterstützung einer Prozesspartei durch einen Dritten. Der Nebenintervent wird nicht Partei des Rechtsstreits, sondern unterstützt nur die Partei, freilich im eigenen Namen und Interesse. Kosten für die Gemeinde entstehen nicht. Zur Klärung und Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit des Gehweges wird der Gemeindevertretung daher vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag ungeändert zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt den Eigentümer Strandhotel Boltenhagen GmbH & Co. KG als Nebeninterventient in deren beim Amtsgericht Grevesmühlen – Az. 2 C 13/13 – anhängigen Rechtsstreit gegen die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 der Flur 1, Gemarkung Boltenhagen zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lagepläne

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7166 Status: öffentlich Datum: 22.01.2013 Verfasser: Maria Schultz
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zum Erlass einer Duldungsverfügung über den Gemeingebrauch eines öffentlichen Weges	
hier: Flurstück 41/8 der Flur 1, Gemarkung Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Am 1. April 2013 soll mit dem Neubau des Strandhotels auf dem ehemaligen "Qualmann-Grundstück" begonnen werden. Das Baugrundstück endet im Norden an der Grenze zu dem im Eigentum einer Dritten stehenden Grundstück, bestehend u.a. aus den Flurstücken 41/7, 41/8 und 41/9 der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen. Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Strandpromenade als öffentlicher Weg die gesamte Breite dieses Flurstücks einnimmt. Der das "Qualmann-Grundstück" von jeher querende und im Bebauungsplan Nr. 2 b festgesetzten Gehweg mündete jedoch immer im Bereich des Flurstücks 41/8 in die Strandpromenade. Die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 meint, sich der öffentlichen Nutzung des Gehwegs im Bereich seiner Einmündung in die Strandpromenade widersetzen zu können, weil der Gehweg auf ihrem Flurstück nicht öffentlich sei. Indes ist der Gehweg öffentlich, weil er schon bei Inkrafttreten der DDR-Verordnung über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 ohne Widerspruch des Rechtsträgers bzw. Eigentümers durch die Verkehrsteilnehmer als Verbindungs weg zwischen Ostseallee und Strandpromenade benutzt wurde.

Für den Fall, dass die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 sich der öffentlichen Nutzung des Gehwegs widersetzen sollte, haben die Gemeinde und der Bauherr des Strandhotels sich im Durchführungsvertrag zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Strandhotel" vom 16. Juni 2011 verpflichtet, sich "wechselseitig und unter Abstimmung und ggfs. Einschaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der" als "Grünfläche" bezeichneten Flurstücke 41/7, 41/8 und 41/9 zu "unterstützen".

Dieser Verpflichtung entsprechend hat die Strandhotel Boltenhagen GmbH & Co. KG als Bauherrin des Strandhotels inzwischen beim Amtsgericht Grevesmühlen – Az. 2 C 13/13 – Feststellungsklage gegen die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 eingereicht, deren Hauptziel es ist, die Verpflichtung der Eigentümerin zur Duldung der kostenfreien Nutzung des Gehwegs (auch) im Bereich des Flurstücks 41/8 gerichtlich feststellen zu lassen.

Da der Gemeingebrauch einer öffentlichen Straße vom Straßenbaulastträger nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) erforderlichenfalls durch Erlass einer Duldungsverfügung aufrecht erhalten werden kann, will die Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit des Gehweges eine entsprechende Duldungsverfügung gegenüber der Eigentümerin des Flurstücks 41/8 erlassen.

Des Weiteren will die Gemeinde den Bauherrn bei seiner Feststellungsklage durch eine "Nebenintervention" unterstützen. Nebenintervention ist die eigennützige Unterstützung einer

Prozesspartei durch einen Dritten. Der Nebenintervent wird nicht Partei des Rechtsstreits, sondern unterstützt nur die Partei, freilich im eigenen Namen und Interesse.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, als Trägerin der Straßenbaulast beschließt zur Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit des Gehwegs im Bereich des Flurstücks 41/8 der Flur 1 der Gemarkung Boltenhagen gegen die Eigentümerin des Flurstücks 41/8 eine Verfügung erlassen, mit der diese zur Duldung der öffentlichen Nutzung des Gehwegs verpflichtet wird

Finanzielle Auswirkungen:**Anlagen:**

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/12/7139 Status: öffentlich Datum: 14.12.2012 Verfasser: Daniela Schmidt
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen	
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen"	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Der Kurbetriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 den 1. Entwurf des Wirtschaftsplans 2013 des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ beraten und empfiehlt, den Wirtschaftsplan 2013 in unveränderter Fassung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ist untergliedert in den Erfolgsplan, Finanzplan, die Pläne für die Bereiche „Allgemeiner Kurbetrieb“, „Strand“ und „Parkplätze“, die Stellenübersicht, die Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebes und die Übersicht über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Im Erfolgsplan schlagen Erträge mit 2.839.200 EUR zu Buche, denen Aufwendungen in Höhe von 2.838.850 EUR gegenüber stehen. Mit einem Jahresgewinn von 350 EUR wird in 2013 gerechnet.

Im Finanzplan 2013 wird von einem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 370.350 EUR, einem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von 562.650 EUR und einem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit von 80.000 EUR ausgegangen.

Damit die Kurverwaltung vor Saisonbeginn im Rahmen des Wirtschaftsplans 2013 tätig werden und auch die Arbeitsfähigkeit der Kurverwaltung ohne bestehenden Haushalt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewährleistet werden kann, muss der Wirtschaftsplan schnellst möglichst beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ für das Wirtschaftsjahr 2013 in vorliegender Fassung, ermächtigt die Kurverwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Beschlussfassung tätig werden zu können und beschließt die Kosten für die Umsetzung des Probebetriebes P & R gemäß Anlage zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: - Wirtschaftsplan 2013

- Anmerkung der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen vom 15.01.2013 die Kosten der Umsetzung des Probebetriebes Park & Ride betreffend

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Fl Ä[} ÄGFÄ ÄZ" •æ { ^} •c^||^ } *

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7123 Status: öffentlich Datum: 04.01.2013 Verfasser: Annegret Domres
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss über die Festsetzung der Gemeindewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte "Strandkinnings" und den Hort "Neptuns Kinnings" in Boltenhagen ab dem 01.01.2013	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, hat mit Schreiben vom 06.12.2012 mitgeteilt, dass sich die Höhe der Landes- und Kreismittel für Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2013 wie folgt ändert:

Krippenplatz	ganztags	267,00 €	alt: 265,00 €	Differenz: 2,00 €
	Teilzeit	155,00 €	alt: 154,00 €	Differenz: 1,00 €
	halbtags	96,00 €	alt: 96,00 €	unverändert
Kindergartenplatz	ganztags	136,00 €	alt: 134,00 €	Differenz: 2,00 €
	Teilzeit	77,00 €	alt: 76,00 €	Differenz: 1,00 €
	halbtags	44,00 €	alt: 44,00 €	unverändert
Hortplatz	ganztags	84,00 €	alt: 82,00 €	Differenz: 2,00 €
	Teilzeit	46,00 €	alt: 45,00 €	Differenz: 1,00 €

Kindertagesstätte „Strandkinnings“

Nach den Vorschriften des KiföG M-V muss die Wohnsitzgemeinde mindestens 50 % der nicht gedeckten Platzkosten übernehmen.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen übernimmt in allen Betreuungsarten im Kita-Bereich bereits mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen 50 %.

Es wird daher empfohlen, wie schon im Beschluss für das Jahr 2012, die Höhe des Elternbeitrages für die einzelnen Betreuungsarten in der Kindertagesstätte in der jetzigen Höhe zu belassen und den Gemeindewohnsitzanteil, den die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bereits freiwillig höher stützt, in der Höhe der o. g. Differenz zu entlasten.

Hort „Neptuns Kinnings“

Da für die Betreuungsarten des Hortes die 50%-Regelung festgesetzt ist, werden sich hier jeweils der Gemeindewohnsitz- und der Elternanteil um die Hälfte des o. g. Differenzbetrages reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgende Gemeindewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte „Strandkinnings“ und den Hort „Neptuns Kinnings“ in Boltenhagen ab dem 01.01.2013:

<u>Betreuungsart</u>	<u>Gemeindewohnsitzanteil</u>	<u>Elternanteil</u>
Krippe – GT	350,25 € (vorher: 352,25 €)	150,00 €
TZ	248,93 € (vorher: 249,93 €)	115,00 €
HT	185,36 € unverändert	113,40 €

Kindergarten – GT	140,76 €	(vorher: 142,76 €)	130,43 €
TZ	121,13 €	(vorher: 122,13 €)	94,52 €
HT	113,81 €	unverändert	77,58 €
Hort – GT	50,47 €	(vorher: 51,47 €)	50,46 € (vorh: 51,46 €)
TZ	33,44 €	(vorher: 33,94 €)	33,44 € (vorh: 33,94 €)

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beschluss lt. Empfehlung – Einsparung Gemeindewohnsitzanteil 2013: ca. 2.000 Euro

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7141 Status: öffentlich Datum: 15.01.2013 Verfasser: Annegret Domres
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Jahr 2013	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 einen Beschluss zur Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates gefasst. Am 10.01.2013 fand die konstituierende Sitzung dieses Gremiums statt.

Dem Seniorenbeirat sollen bereits vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 finanzielle Mittel bereitgestellt werden, damit die Arbeit aufgenommen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dem Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen schon vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 finanzielle Mittel in Höhe von 1000,- Euro zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

1000,- Euro für die Arbeit des Seniorenbeirates in den Haushalt 2013 einstellen

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7162
Federführend:	Status: öffentlich
FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Datum: 22.01.2013
	Verfasser: Frau Katrin Pardun
Beschluss zur finanziellen Beteiligung am Neujahrsempfang 2013	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Der diesjährige Neujahrsempfang findet am 30. Januar 2013 statt.

Die Gemeinde hat die Veranstaltung stets finanziell bezuschusst – in der Vergangenheit mit 50% der bei der Kurverwaltung verbleibenden Kosten, jedoch höchstens 2.000 Euro.

So soll auch zukünftig verfahren werden. Der Zuschuss wird an die Kurverwaltung ausgekehrt, sobald die entsprechende Abrechnung der Veranstaltung vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, sich mit 50% der bei der Kurverwaltung verbleibenden Kosten, jedoch höchstens 2.000 Euro, am Neujahrsempfang 2013 zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einstellen des Zuschusses an die Kurverwaltung in den gemeindlichen HH 2013

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7168
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Status: öffentlich Datum: 23.01.2013 Verfasser: Neubauer, Carmen
Beschluss zur Vertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG. Gemeinden werden vertreten durch die Bürgermeister bzw. in deren Abwesenheit durch die jeweiligen Stellvertreter. Es besteht die Möglichkeit einen Vertreter zu beauftragen. Die Vertretung muss namentlich erfolgen. Für die Übertragung der Vertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bedarf es hierzu eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt haben diese Vertretung an Frau Carmen Neubauer für die Dauer der 5. Wahlperiode übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, Frau Carmen Neubauer, Mitarbeiterin des Amtes Klützer Winkel, mit der Vertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Verbandsversammlung Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG in der 5. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist, zu bevollmächtigen.

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7178 Status: öffentlich Datum: 30.01.2013 Verfasser: Maria Schultz
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Sachverhalt:

Wenn die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gewünscht wird, muss aufgrund des Abgabetermins des Förderantrages bis zum 31. März 2013 die Beschlussfassung zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes dringend gefasst werden.

Klimaschutzkonzepte dienen als Grundlage für eine langfristige Prioritätenplanung und als Entscheidungshilfe, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig Treibhausgase und Energieverbrauche gesenkt werden können. Mit Hilfe der Konzepte können konkrete Klimaschutzziele für die Kommune definiert werden. Sie umfassen alle relevanten Bereiche der Kommune (eigene Liegenschaften, private Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistung Industrie, Mobilität- sowie Abwasser und Abfall). Die Klimaschutzinitiative trägt vor allem zur Verbesserung des Marketingstatus des Ostseebades Boltenhagen bei. Schwerpunkte bilden die Themen: Einsatz Erneuerbarer Energien und Elektromobilität.

Das Klimaschutzkonzept beinhaltet folgende Bestandteile - jedoch unter Berücksichtigung besonderer touristischer Rahmenbedingungen:

I. Energie- und CO2-Bilanz

Eine Energie- und CO2-Bilanz liefert den Überblick über die Situation vor Ort. Während der Umsetzung des Konzepts bleibt die Energie- und CO2-Bilanz auch ein wichtiges Controlling- Instrument für die Kommune.

Die CO2-Emissionen einer Kommune werden anhand des Energieverbrauchs der Akteure vor Ort ermittelt.

II. Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse werden, ausgehend vom Energieverbrauch und von den CO2-Emissionen, Energieverbrauchs- und Emissionsreduktionspotenziale ermittelt. Diese Potenziale umfassen Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung (z.B. KWK, Abwärmenutzung, etc.) und Einsatz erneuerbarer Energien. Bei den Potenzialen sind übliche Erneuerungszyklen anzusetzen. Die Vorbildwirkung der Kommune (Energieeffizienz in eigenen Gebäuden, Straßenbeleuchtung, weitere Infrastruktur) sollte bereits in die Potenzialbetrachtung einfließen.

III. Akteursanalyse und Akteursbeteiligung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Klimaschutzkonzepts ist es notwendig, die betroffenen Bürger, Landwirte, Vereine, Hotels, Kurbetriebe, Eigentümer einzubinden. Wer die wichtigen Klimaschutzakteure vor Ort sind, muss individuell gemeinsam von der Kommune und Auftragnehmer analysiert werden. Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzepts sollen die wesentlichen Akteure vor Ort die Maßnahmen mit erarbeiten, damit frühzeitig Hemmnisse identifiziert, Lösungen entwickelt und Kooperationen gebildet werden können.

IV. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen sowie über neue kurz- und mittelfristig mögliche Klimaschutzmaßnahmen.

Für die Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen, ist eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

Beschreibung der Maßnahme, erwartete Gesamtkosten, Angaben zum erwarteten Energieverbrauchs-, Energiekosten- und CO₂-Minderungspotenzial, Zeitraum für die Durchführung/Priorität, Akteure und Zielgruppe, Handlungsschritte

Zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehr sind – soweit möglich und durch die Kommune zu beeinflussen - Maßnahmen zu entwickeln, die alle Verkehrsbereiche umfassen (Fuß, Rad, ÖPNV, PKW-Verkehr).

V. Controlling

Das kontinuierliche Controlling ist eine wichtige Voraussetzung zur Überprüfung der Wirksamkeit und zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Einerseits ist die Bevölkerung in kleinen Kommunen aktiv in den Erstellungsprozess des Klimaschutzkonzepts einzubinden, andererseits sollten erzielte Erfolge oder geplante Maßnahmen auch regelmäßig der Bevölkerung kommuniziert werden. Ein Austausch zwischen Kommunen sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindvertretung des Ostseebades Boltenhagen beschließt, die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes mit dem Ziel der kurz-, mittel- und langfristigen Sicherung und der weiteren Entwicklung des Status eines Ostseebades zu beauftragen.
2. Durch die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist das Erstellen eines Klimaschutzkonzeptes förderfähig.
3. Der Abgabetermin des Förderantrages endet am 31. März 2013.
Die Gemeinde beauftragt, mit der Koordinierung der Antragstellung entsprechend den Bedingungen der o. g. Richtlinie.....
Die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes darf die Gesamtsumme von bis zu 30.000 € nicht überschreiten. Der Fördersatz beträgt 65%. Es kann bei kommunaler Antragstellung bis zu 90% gefördert werden.
4. Die finanziellen Mittel für die Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes werden bereits in der vorläufigen Haushaltsführung bereitgestellt, da die Notwendigkeit der Aufgabe unaufschiebar ist. Zudem ist sie im Kernbereich der politischen Gestaltungsentscheidung der Kommune einzugliedern.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben: 30.000,00 Euro

Einnahmen: bis zu 27.000,00 Euro

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung